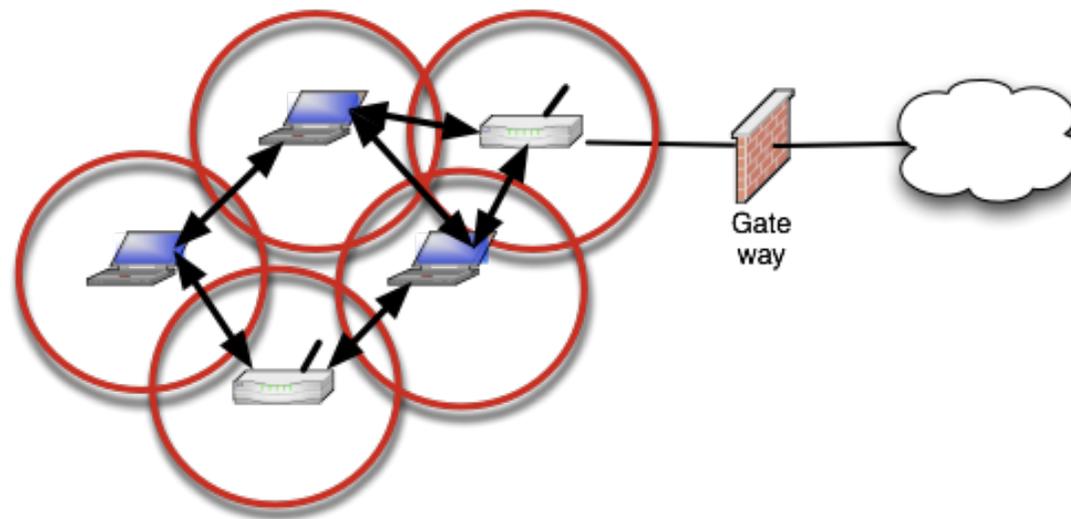


Sharing Access

Risiken beim Betrieb offener (WLAN-)Netze –
Stand gestern, heute und morgen





- Offene (insb. bewusst nicht verschlüsselte) Funknetze
 - z.B. Freifunk, Café-WLANs, Hotel-WLANs ...

Übersicht

- Grundlagen (u.a. Störerhaftung)
- Früher
- Heute
- Morgen
- Schlussfolgerungen

Einleitung

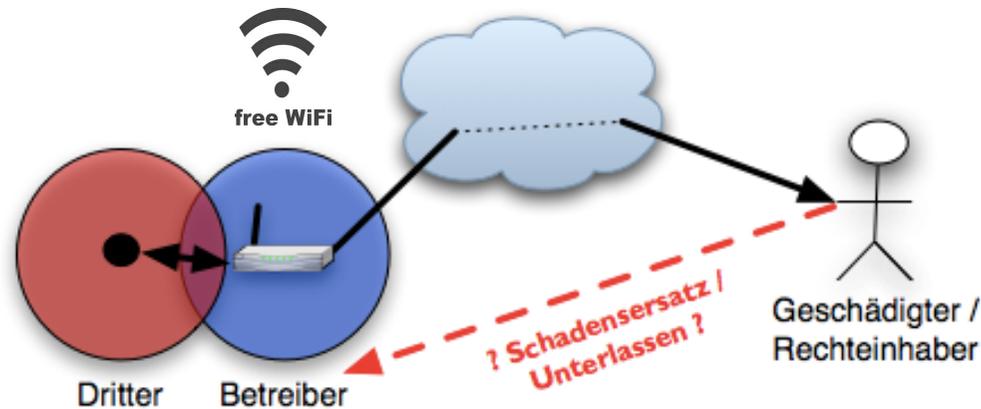
(Keine) Risiken beim WLAN-Betrieb



OLG Bremen, Beschluss vom 03.05.2010 - 4 UF
27/10:

*„Der Besuch einer Schule mit einem drahtlosen
Internetzugang (WLAN) beinhaltet ein vertretbares
Gesundheitsrisiko, welches eine Abänderung des
Alleinsorgerechts nicht rechtfertigt.“*

Grundlagen – Haftung



- Haftungs-Privilegierung von ISPs (§§ 7 ff. TMG, Art. 12-15 E-Commerce-RL 2000/31/EG):
 - § 8 TMG: Wer nur durchleitet, ist für fremde Informationen nicht verantwortlich
 - Keine Pflicht zur Überwachung der Nutzer
 - Keine Haftung ohne Kenntnis
- ABER: BGH (u.a. „Internetversteigerung I-III“):
 - Privilegierung gilt nur für Schadensersatzansprüche (z.B. § 97 Abs. 2 UrhG), nicht für Unterlassenhaftung (= Störerhaftung)
 - Problem: Vorlage zum EuGH?

Grundlagen – Störerhaftung

- Rechtsfolge: Unterlassungspflicht (§ 1004 BGB, § 97 Abs. 1 UrhG) + evtl. Rechtsverfolgungskosten (=Abmahnkosten)
- Störer

= jemand, der an Rechtsverletzung als Nicht-Verletzer mitwirkt

- ☑ Adäquat-kausale Mitwirkung
- ☑ Verletzung von Prüfungs- und Überwachungspflichten (Abwägung / Einzelfall)

- Beispiele für Prüfungs- und Überwachungspflichten (Rechtsprechung 2006 ff.)
 - Port-Sperren
 - Ungesichertes WLAN
 - Nicht ausreichend gesichertes WLAN („aktueller Stand beim Kauf“ bei Privaten = heute: WPA2 + ausreichend langes Kennwort)
 - Allgemein (nicht-WLAN-spezifisch):
 - Benutzerkonten (= Installation von Filesharing-Software verhindern)
 - Belehrung und Überwachung von Kindern und Mietern (zuletzt: BGH, Urt. v. 25.11.2012, I ZR 74/12 – Morpheus)

Rechtsprechung „WLAN“ - gestern



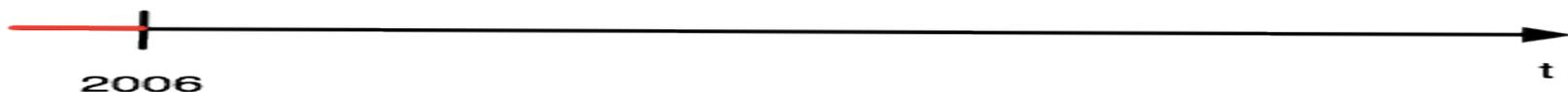
Keine Haftung

Haftung



LG Hamburg 2006

LG Hamburg: *„Die Verwendung einer ungeschützten WLAN-Verbindung ... birgt ... Möglichkeit, dass von - unbekannten – Dritten ... Rechtsverletzungen begangen werden. Das löst Prüf- und ggf. Handlungspflichten aus.“*



Rechtsprechung „WLAN“ - gestern

Keine Haftung

OLG Frankfurt 2008

LG Frankenthal 2008

LG Frankenthal 2009

Haftung

LG Hamburg 2006

LG Mannheim 2007

LG Düsseldorf 2008

LG Frankfurt 2007

OLG Köln 2009

OLG Düsseldorf 2007



OLG Frankfurt: „Der Inhaber eines Internetanschlusses haftet grundsätzlich nicht als Störer für die unberechtigte Nutzung einer WLAN-Verbindung durch unberechtigte Dritte, die mit ihm in keinerlei Verbindung stehen.“

* Jeweils unterschiedliche Sachverhalte, meist Private!



BGH „Sommer unseres Lebens“



„Der Inhaber eines WLAN-Anschlusses, der nicht die zum Zeitpunkt des Kaufs marktüblichen Sicherungen anwendet, haftet als Störer auf Unterlassung“

Argumente:

- Eigeninteresse des Inhabers an Schutz
 - (Kein Geschäftsmodell)
 - Keine Privilegierung nach § 8 TMG (bemerkenswert: BGH hat Privilegierungen bis dahin nur für Schadensersatz diskutiert)
 - Sekundäre Darlegungslast
- Das Urteil ist inhaltlich kritisiert worden (Tatsachenfeststellungen, Anwendbarkeit der Privilegierung, Unklarheiten bei Beweisführung **und** Folgen für Betreiber offener Netze).
 - [BVerfG, Beschl. v. 21.3.2012 - I BvR 2365/11: keine Verallgemeinerung auf andere (Nicht-WLAN-)Fälle]



Rechtsprechung „WLAN“ - heute



Keine Haftung

OLG Frankfurt 2008
LG Frankenthal 2008
LG Frankenthal 2009
LG Frankfurt 2010
LG Hamburg 2010
LG Stuttgart 2011
OLG Hamm 2011
AG München 2012
...

BGH „Sommer unseres Lebens“ 2010



5/2010 –
12/2012

Haftung

LG Hamburg 2006
LG Berlin 2011
LG Mannheim 2007
LG Düsseldorf 2010
LG Düsseldorf 2008
AG Hamburg 2011
LG Frankfurt 2007
OLG Köln 2009
(LG Hamburg 2012)
OLG Düsseldorf 2007
LG Magdeburg 2011
...

* Jeweils unterschiedliche Sachverhalte, meist Private!



Instanzrechtsprechung nach BGH „Sommer unseres Lebens“



- Sekundäre Darlegungslast => Pflicht des beklagten Anschlussinhabers, Vortrag des Klägers (IP-Adresse = Anschlussinhaber) zu erschüttern
 - = Vortrag, nach dem ernsthafte Möglichkeit dargelegt ist, dass ein anderer als der Beklagte die Rechtsverletzung begangen hat
 - Z.B. Urlaub (so AG München, 142 C 10921/11)
 - Andere Mitglieder im Haushalt: Ehemann/-frau, Kinder (LG Köln, 33 O 353/11)
 - ... *(viel Instanz-Rechtsprechung seit 2010, meist zu Privatpersonen)*
- Prüfungs- und Überwachungspflichten des Betreibers
 - BGH: Sicherung des WLAN-Netzes nach aktuellem Stand (z.B. WPA2)
 - LG Frankfurt 2-6 S 19/09: Hotelbetreiber, der verschlüsselt und von Gästen rechtskonforme Nutzung verlangt, haftet nicht als Störer
 - AG München, 142 C 10921/11 (Vermieter): Sicherung des Netzes und Belehrung des Mieter
 - LG München, 12.1.2012 – 17 HK O 1398/11: Keine Identifizierungspflicht!

**Das eigentliche Problem ist aber noch immer ungelöst =>
Rechtsunsicherheit insb. für (gewerbliche) offene Netze**



Morgen?



Eric S. Bergstrom

Rechtsprechung „WLAN“ – morgen (?)



EuGH „Scarlet Extended“ (C-70/10) - Filterpflichten

- Uneingeschränkte Anordnung an Access Provider, Internetverkehr zu filtern und bestimmten Verkehr zu blockieren, verstößt gegen EU-Recht
- Folge: Filteranordnung nur unter zusätzlichen Voraussetzungen möglich. Dafür dürfte gesetzliche Grundlage erforderlich sein.
- Evtl. Argument, dass Filtermaßnahmen nicht verlangt werden dürfen als Prüfungs- und Überwachungspflicht



Rechtsprechung „WLAN“ – morgen (?)



- Trend Rechtsprechung: Access Provider vs Host Provider (?)

(TMG unterscheidet zwischen Host (§ 10) und Access Provider (§ 8))

- Host Provider (z.B. eBay) obliegen gewisse Pflichten (erst) ab Kenntnis

- BGH, Urt. v. 25.10.2011 – VI ZR 93/10 - Google Blogspot
- BGH, Urt. v. 17.8.2011 – I ZR 57/09 - Stiftparfüm
- LG Hamburg, Urt. v. 20.4.2012 - 310 O 461/10 - GEMA ./ . Youtube

- Access Provider (z.B. Telekom) haften nicht für Rechtsverletzungen ihrer Kunden bzw. Pflichten sind nach Kenntnis unzumutbar

- LG Köln, Urt. v. 31.8.2011 - 28 O 362/10
- LG Hamburg, Urt. v. 12.3.2010 - 308 O 640/08





EuGH „Scarlet Extended“

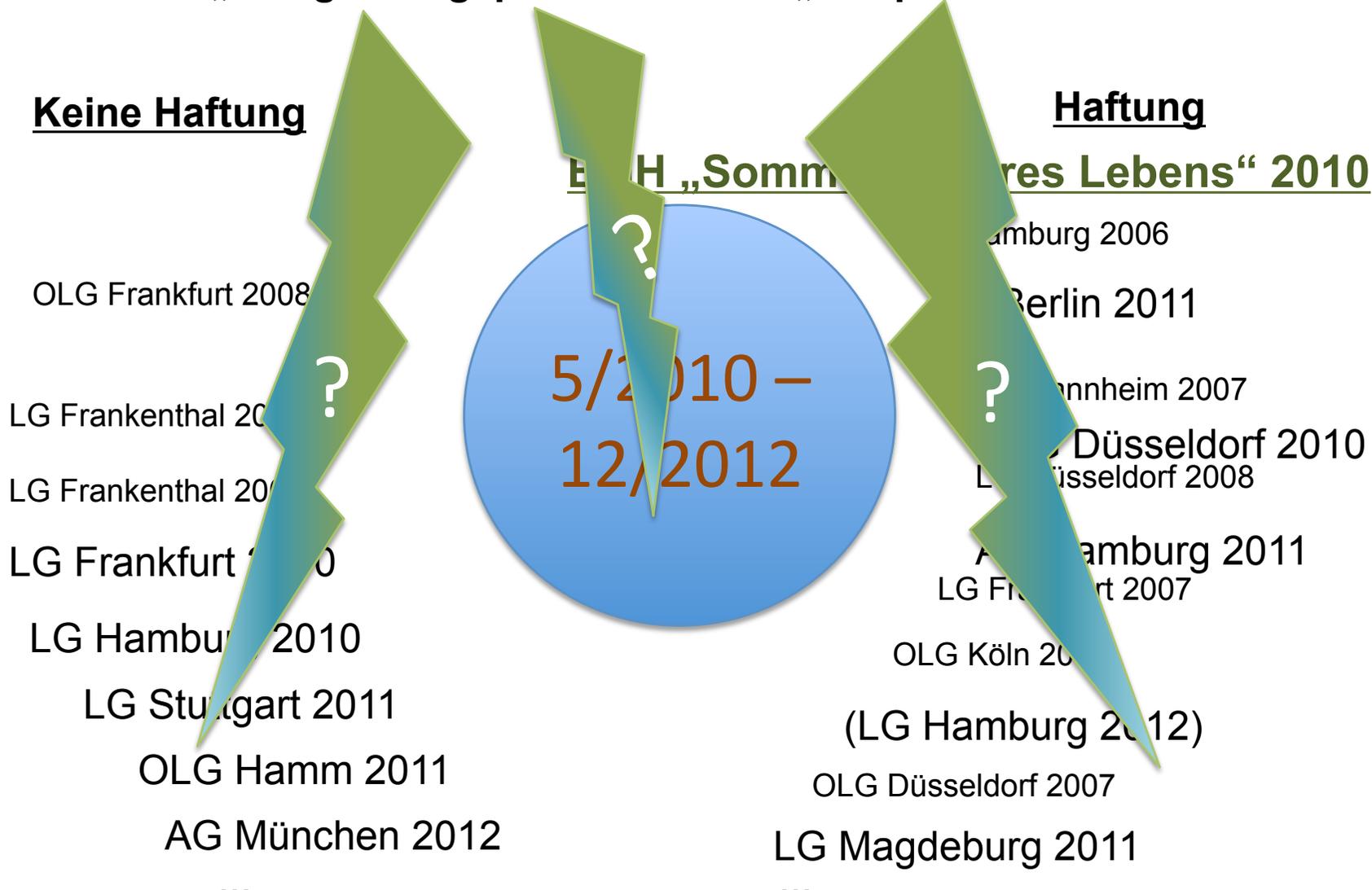
BGH „Google Blogspot“

BGH „Stiftparfüm“

Keine Haftung

Haftung

EuGH „Sommer des Lebens“ 2010



* Jeweils unterschiedliche Sachverhalte, meist Private!



Gesetzliche Regelung?

- 3/2012: Nachrichtenmeldungen über Cafés, die ihr WLAN nicht mehr anbieten können



⇒ Problem der Rechtsunsicherheit weiten Teilen der Öffentlichkeit und in der Politik bekannt

- Bundesratsinitiative BR-Drs. 545/12 (SPD)

- WLAN-Betreiber = Access Provider

- **Problem:** Gründe: „Eine Haftung für unbefugte Nutzer soll jedenfalls dann nicht eintreten, wenn erforderliche technische Schutzmaßnahmen ihrem Zweck entsprechend wirksam gegen eine unbefugte Drittnutzung des Zugangs eingesetzt worden sind.“

⇒ In dieser Form keine Verbesserung für Freifunk oder andere Anbieter

- Beschluss des Bundesrats vom 12.10.2012: Prüfung durch Bundestag



Gesetzliche Regelung?

- Vorschlag DIE LINKE (basierend auf Entwurf des Digitale Gesellschaft e.V.), BT-Drs. 17/11137 v. 23.10.2012:

§ 8 TMG:

...

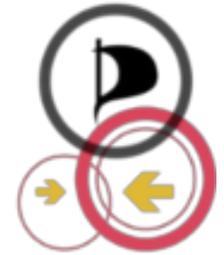
(3) Der Ausschluss der Verantwortlichkeit (Absatz 1) umfasst auch gewerbliche und nichtgewerbliche Betreiber von Funknetzwerken, die sich an einen nicht im Voraus namentlich bestimmten Nutzerkreis richten (öffentliche Funknetzwerke).

(4) Der Ausschluss der Verantwortlichkeit (Absatz 1) umfasst auch Ansprüche auf Unterlassung.

=> Anlehnung an „Open Source“-Klausel in §§ 31a, 32a UrhG



Gesetzliche Regelung?



- Vorschlag Piratenpartei Schleswig-Holstein, SH-LT-Drs. 18/195, BR-Initiative anzustoßen
 - „Erstreckung der Haftungsbegrenzungen des TMG auf Telekommunikationsdienste (z.B. offene Internetzugänge)“
- Entwurf Patrick Breyer / daten-speicherung.de:
 - Umfassender Entwurf zu Freiheit und Privatsphäre im Internet
 - § 1 Abs. 7 TMG-E:
 - Haftungsprivilegierungen finden auf TK-Dienste nach § 3 Nr. 24 TKG (=auch WLAN) Anwendung
 - § 7 Abs. 4 TMG-E:
 - Wer nach den §§ 7-10 nicht verantwortlich ist, kann auch auf Unterlassung nicht in Anspruch genommen werden.
- [Grüne haben ebenfalls Gesetzesentwurf angekündigt (10/2012), <http://bit.ly/RVXcOz>]



Gesetzliche Regelung - Bewertung

- Vorschlag SPD
 - Abstellen auf Schutzmaßnahmen beseitigt Unsicherheit nicht – offene Netze sollen gerade nicht gesichert sein. Dennoch erfüllt der Betreiber eines offenen Netzes die Funktion eines Access Providers.
 - Vermutlich größte Chancen ☹
- Vorschlag DIE LINKE / DigiGes
 - „Skalpell“: punktgenaue Lösung für WLAN-Haftung
- Vorschlag Patrick Breyer / daten-speicherung.de
 - Teil einer umfassenden Regelung, ebenfalls effektiv

(P) Umsetzung durch Bundestag?



Folgen für gewerbliche Anbieter?

- Rechtslage weiterhin unklar für Betreiber offener Netze
 - Übertragung der BGH-Entscheidung „Sommer unseres Lebens“ schwierig, da bei offenen Netzen u.a. Unterschiede zum BGH-Fall bestehen:
 - „Geschäftsmodell“
 - Kein „Eigeninteresse am Schutz“, sondern Interesse an Offenheit

Folgen für gewerbliche Anbieter?

- Mögliche Maßnahmen / Empfehlungen
 - Belehrung (Splash-Screen)
 - Blocken „typischer“ Ports
 - „ZAPP“-Skript
 - Anmeldung bei Bundesnetzagentur nach § 6 TKG (Formular bei Bundesnetzagentur)
 - Dokumentation (mit Datum)
 - [VPN-Umweg über Schweden, z.B. FFF-Box]



Fragen ?



Danke für die Aufmerksamkeit ...

<http://www.offenenetze.de>

Twitter: @offenenetze

Nachweise (nachgewiesene Bilder nicht Gegenstand der CC-BY-Lizenz):

- Logo Freifunk: <https://freifunk.net/downloads>
- TUX: Larry Ewing (ewing@isc.tamu.edu) and The GIMP (Wikimedia Commons), <https://en.wikipedia.org/wiki/File:Tux.png>
- Waage: Open Clip Art Library, johnny_automatic, <http://bit.ly/T11I9s>
- Ray of Hope, Erik Söderström, <https://secure.flickr.com/photos/mescon/4929890637/>, CC-BY DE 2.0
- Logo SPD: Wikimedia Commons, https://en.wikipedia.org/wiki/File:SPD_logo.svg
- Logo PiratenFreifunk: <http://blog.piratenfreifunk.de>
- Logo Digitale Gesellschaft: Digitale Gesellschaft e.V., <http://digitalegesellschaft.de>, CC-BY-SA DE 3.0
- Logo DIE LINKE: <https://www.die-linke.de/index.php?id=421>



CC-BY (DE) <http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/legalcode>